



KANTONALE VOLKSABSTIMMUNG

VOM 16. DEZEMBER 2007

1. Volksbegehren (Initiative) zur Änderung von Art. 16 des Gesundheitsgesetzes

Kurzinformation	Seite	3
Erläuterungen	Seiten	4–13
Stellungnahme der «Aktion pro Kantonsspital Obwalden»	Seiten	14–15
Abstimmungsvorlage Volksbegehren (Initiative) zur Änderung von Art. 16 des Gesundheitsgesetzes	Seite	4

2. Nachtrag zum Steuergesetz («Flat Rate Tax» ab 2008)

Kurzinformation	Seite	3
Erläuterungen	Seiten	16–24
Abstimmungsvorlage Nachtrag zum Steuergesetz	Seiten	25–29

3. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Ergänzung der Unvereinbarkeitsregelung)

Kurzinformation	Seite	3
Erläuterungen	Seiten	30–33
Abstimmungsvorlage Nachtrag zur Kantonsverfassung	Seiten	34–35

KURZINFORMATION

1. Volksbegehren (Initiative) zur Änderung von Art. 16 des Gesundheitsgesetzes

Die «Aktion pro Kantonsspital Obwalden» hat eine Initiative eingereicht, mit der eine Änderung von Art. 16 des Gesundheitsgesetzes verlangt wird. Es soll gesetzlich verankert werden, dass das Kantonsspital Obwalden ein selbstständiges Spital ist und unter eigener Leitung steht. Es soll verhindert werden, dass das Kantonsspital geschlossen und mit einem anderen Spital fusioniert wird.

Regierungsrat und Kantonsrat stehen klar für den Spitalstandort Sarnen ein. Das Kantonsspital soll sich zu einem leistungsstarken Unternehmen entwickeln, das sich auf dem umkämpften schweizerischen Spitalmarkt behaupten kann. Dafür braucht es jedoch flexible Rahmenbedingungen. Die Forderungen der Initianten schränken den Handlungsspielraum des Kantonsspitals unnötig ein. Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen deshalb die Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag.

2. Nachtrag zum Steuergesetz – Einführung der «Flat Rate Tax» ab 2008

Der Kanton Obwalden hat sich im Steuerwettbewerb eine gute Ausgangslage geschaffen. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird diese Position gefestigt und ausgebaut. Davon profitieren alle Bevölkerungsgruppen und auch die Wirtschaft. Erreicht werden diese Ziele bei der Einkommenssteuer mit der Einführung eines einheitlichen Steuersatzes («Flat Rate Tax»). Die «Flat Rate Tax» ist innovativ, einfach und transparent. Ein Steuerfreibetrag sorgt dafür, dass aufgrund der indirekten Entlastungswirkung für die unteren und mittleren Einkommen im Vergleich zu heute merkbare Steuererleichterungen resultieren. Auch die Vermögen werden mit einem einheitlichen, sehr konkurrenzfähigen Steuertarif bemessen. Der Gewinnsteuersatz für Unternehmen wird auf ein Niveau gesenkt, um den Spitzenplatz bei der Unternehmensbesteuerung beizubehalten.

3. Nachtrag zur Kantonsverfassung – Ergänzung der Unvereinbarkeitsregelung

Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) in Kraft getreten. Der Kantonsrat hat deshalb am 25. Oktober 2007 ein Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz erlassen, das dem fakultativen Referendum unterliegt (Amtsblatt Nr. 44 vom 31. Oktober 2007, Seite 1755).

Das Partnerschaftsgesetz erfordert auch eine Anpassung der Kantonsverfassung. Bei den sogenannten Unvereinbarkeitsbestimmungen müssen die eingetragene Partnerschaft und die faktische Lebensgemeinschaft neu aufgeführt werden. Der Kantonsrat hat am 25. Oktober 2007 auch einen Nachtrag zur Kantonsverfassung erlassen. Dieser Nachtrag unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.

ERSTE VORLAGE

Volksbegehren (Initiative) zur Änderung von Art. 16 des Gesundheitsgesetzes

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Volksbegehren (Initiative) zur Änderung von Art. 16 des Gesundheitsgesetzes annehmen?

TEXT DES VOLKSBEGEHRENS (INITIATIVE)

1

Das Volksbegehren (Initiative) der «Aktion pro Kantonsspital Obwalden» zur Änderung von Art. 16 des Gesundheitsgesetzes lautet:

Volksbegehren (Änderung eines Gesetzes)

Art. 16 Gesundheitsgesetz *Grundversorgung*

Zur Erbringung von stationären und ambulanten Spitalleistungen, insbesondere der Grundversorgung, wird in Sarnen **unter eigener Leitung** ein **selbstständiges** Kantonsspital mit folgenden Abteilungen geführt: Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie und Psychiatrie. Das Spital Sarnen arbeitet zur Standortsicherung eng mit den Kantonsspitalern Nidwalden und Luzern sowie anderen Spitalern zusammen.

Begründung

Die Frage der Selbstständigkeit des Kantonsspitals Obwalden ist entscheidend dafür, ob der Standort Sarnen gesichert werden kann oder nicht. Die Einsetzung einer paritätisch zusammengesetzten, gemeinsamen strategischen Leitung der Spitäler Stans und Sarnen führt mittelfristig zur Schliessung des kleineren Betriebes. Das Vorgehen führt zur Schaffung eines Regionalspitals Zentralschweiz Süd in Stans, auf Kosten der Obwaldner Steuerzahler. Ein Zentrum als Konkurrenz zum Zentrums-
spital Luzern für nur 80 000 Einwohner ist weder finanzierbar noch aus medizinischer Sicht vertretbar. Das Schliessen vom Spital Sarnen ist endgültig und kann auch von späteren Generationen nicht rückgängig gemacht werden. Mit diesen von uns beantragten Gesetzesänderungen werden klare Anweisungen an die Verantwortlichen erteilt. Zu einer positiven Vorwärtsstrategie gehört zwingend auch eine eigene Gesundheitsversorgung, welche uns nicht vom Nachbarkanton abhängig macht.
Unsere Devise ist: Zusammenarbeit mit Stans ja, Fusion nein.

ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG

Der Kantonsrat hat am 27. April 2007 beschlossen, das Volksbegehren als verfassungsmässig zu erklären (mit 43 Stimmen ohne Gegenstimme) und dieses mit dem Antrag auf Ablehnung ohne Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten (mit 43 Stimmen zu einer Stimme).

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, das Volksbegehren (Initiative) zur Änderung von Art. 16 des Gesundheitsgesetzes abzulehnen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Erhalt des Spitalstandortes Sarnen ist unbestritten

Regierungsrat und Kantonsrat wollen klar den Erhalt des Spitalstandortes Sarnen. Das Kantonsspital Obwalden sichert die Grundversorgung der Obwaldner Bevölkerung, was auch in Zukunft so sein soll.

Bedenken, das Kantonsspital Obwalden könnte mit einem anderen Spital fusioniert werden, sind unbegründet. Es gab wohl ein Projekt, mit welchem eine allfällige Zusammenführung der Spitäler Obwalden und Nidwalden geprüft wurde. Doch dieses wurde bereits im Frühjahr 2005 vom Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrats für beendet erklärt und abgeschlossen. Über diesen Entscheid setzt sich der Regierungsrat nicht hinweg. Die Fusion ist damit definitiv vom Tisch.

Die Planung Sanierung/Neubau Bettentrakt ist aufgenommen

Im Bekenntnis zum Spitalstandort Sarnen wurde die Planung zur Sanierung des Bettentrakts des Kantonsspitals Obwalden aufgenommen. Die dafür notwendigen Gelder sind im Finanzplan enthalten und die ersten Sitzungen zur Abklärung des Bedarfs haben stattgefunden. Der dafür notwendige Baukredit wird dazumal dem fakultativen Referendum unterstehen.

Entscheidend ist die Konkurrenzfähigkeit

Die Initianten argumentieren, dass die Frage der Selbstständigkeit für das Kantonsspital Obwalden von entscheidender Bedeutung ist. Dem ist nicht so. Massgebend ist vielmehr die Konkurrenzfähigkeit unseres Spitals. Unter den Spitälern der Schweiz herrscht ein zunehmender Wettbewerb, der durch die bevorstehende freie Spitalwahl angeheizt wird. Um sich auf dem Spitalmarkt Schweiz mit rund 350 Spitälern auch langfristig behaupten zu können, muss das Kantonsspital Obwalden durch gute Qualität und tiefe Kosten überzeugen. Die Sicherung des Spitalstandortes Sarnen hängt einzig von der Konkurrenzfähigkeit ab.

Vorwärtsstrategie des Regierungsrats

Der Regierungsrat will, dass sich das Kantonsspital Obwalden zu einem leistungsstarken Unternehmen entwickeln kann. Dies setzt die dafür notwendigen flexiblen Rahmenbedingungen voraus. Die Initiative steht jedoch klar im Widerspruch dazu.

Handlungsfreiheit für die Aufsichtskommission

Für die Definition der Spitalstrategie und deren Umsetzung ist die Aufsichtskommission des Spitals verantwortlich. Die Aufsichtskommission ist quasi der Verwaltungsrat. Um das Kantonsspital Obwalden zu einem konkurrenzfähigen Unternehmen führen zu können braucht die Kommission genügend freien Handlungsspielraum und keine unnötigen Fesseln.

Unklarer Initiativtext

Die Forderung der Initiative nach Selbstständigkeit und eigener Leitung des Kantonsspitals schränkt den Handlungsspielraum der Aufsichtskommission ein. Sie steht insbesondere im Widerspruch zu den Zusammenarbeitsformen, die das Kantonsspital Obwalden zur Qualitätssicherung und zu Kosteneinsparungen bereits seit längerem mit anderen Spitälern mit Erfolg pflegt.

«Eigene Leitung» heisst nicht nur eigener Spitaldirektor

Die Initianten wollen gesetzlich sichern, dass das Kantonsspital künftig immer von einem eigenen Spitaldirektor geführt wird. Nach Art. 10 der Spitalverordnung besteht die Spitalleitung jedoch nicht nur aus der Spitaldirektion, sondern auch aus der ärztlichen Leitung und der Leitung des Pflegedienstes. Sie setzt sich heute zusammen aus der Spitaldirektorin, den Chefärzten und Chefärztinnen sowie der Leitung Pflegedienst. Mit der Annahme der Initiative müsste also auch auf der Stufe der Chefärzte und Chefärztinnen die Leitung in der alleinigen Hand des Kantonsspitals Obwalden sein. Nun arbeitet das Spital Obwalden aber beispielsweise in der Anästhesie eng mit dem Spital Nidwalden zusammen, der Bereich steht unter der Leitung einer gemeinsamen Chefärztin. In der Radiologie wird künftig ein Facharzt aus Luzern zu 50 Prozent im Kantonsspital Obwalden tätig sein und die Leitung übernehmen. Erfüllt das Kantonsspital mit diesen Zusammenarbeitsformen noch die Forderung der Initiative nach einer «eigenen Leitung»? Wohl kaum. Vielmehr müssten nach der Vorgabe der Initiative diese Leitungen in der alleinigen Hand des Kantonsspitals Obwalden sein.

«Selbstständig» heisst nicht nur eigene Aufsichtskommission

Die Initianten wollen ein «selbstständiges» Kantonsspital. Sie meinen damit eine eigene Aufsichtskommission für das Spital Obwalden. Das ist bereits gegeben und soll auch nicht geändert werden. Selbstständig sein heisst aber

viel mehr. Selbstständig sein heisst, in voller Entscheidungsfreiheit alles selbst bestimmen zu können. Sobald die Aufsichtskommission aber mit einem anderen Spital eine Zusammenarbeit eingeht, ist ihre Freiheit eingeschränkt. Denn bei Entscheidungen ist die Meinung des Vertragspartners zu berücksichtigen.

Kantonsspital ist auf Erfolgskurs

Für eine Änderung des Gesundheitsgesetzes gibt es keinen Grund. Das Kantonsspital ist ein erfolgreiches Unternehmen, das in seiner Entwicklung nicht gebremst werden soll. Obwohl in den Jahren 2004 bis 2006 die vom Staat bezahlten Gesundheitskosten gesamtschweizerisch um rund 5,2 Prozent gestiegen sind, sind die Staatsausgaben für das Kantonsspital Obwalden in dieser Zeit gleichgeblieben. Im letzten Jahr hat das Kantonsspital sogar rund 2,3 Mio. Franken unter dem Budget abgeschlossen und die Patientenzahl um rund 400 gesteigert.

Meinungsumfragen bestätigen den bisherigen Weg

Dem Kantonsspital Obwalden geht es gut und seine Dienstleistungen werden gemäss Meinungsumfragen von den Obwaldnern und Obwaldnerinnen gelobt. Behindern wir es also nicht auf seinem eingeschlagenen Weg mit unnötigen gesetzlichen Vorgaben, sondern lassen wir ihm den nötigen Spielraum, um im hart umkämpften Spitalmarkt überleben zu können.

Zusammenfassend

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es die von der Initiative verlangten Gesetzesänderungen nicht braucht, um eine allfällige Fusion des Kantonsospitals Obwalden mit einem anderen Spital zu verhindern. Ein Fusion würde so oder so einem Volksentscheid unterstellt. Es gibt keine «heimliche Fusion». Vielmehr würden dem Spital mit diesen Gesetzesänderungen Fesseln angelegt, die einer gesunden Weiterentwicklung im Wege stehen.

STELLUNGNAHME DES REGIERUNGSRATS

1. Herausforderungen der nationalen Gesundheitspolitik

Regierung und Kantonsrat ist es wichtig, dass bei der Festlegung der Obwaldner Gesundheitspolitik die Rahmenbedingungen der nationalen Politik mitberücksichtigt werden. Und diese setzt klare Zeichen: Auf allen Ebenen werden Massnahmen ins Auge gefasst, welche die Qualität der Dienstleistungen im Gesundheitswesen stärken und gleichzeitig die Kostenexplosion eindämmen sollen.

1.1 Freie Spitalwahl

Ein Beispiel für die Veränderungen auf nationaler Ebene ist die freie Spitalwahl, die gegenwärtig im Eidgenössischen Parlament diskutiert wird. Sie bringt die Änderung, dass sich künftig auch Versicherte der Grundversicherung in ausserkantonalen Spitälern behandeln lassen können. Weil heute sehr viele Versicherte dieses Wahlrecht über eine Zusatzversicherung sowieso schon haben, ändert sich zwar für die Versicherten nicht viel. Für die Kantone aber schon: Während bisher die Krankenkassen für solche Behandlungen aufgekommen sind, müssen künftig die Kantone die Kosten übernehmen. In Obwalden sind das zwei bis drei Millionen Franken zusätzlich pro Jahr. Ziel der freien Spitalwahl ist die Förderung des Wettbewerbs unter den Spitälern nach dem Motto: «Die Besten werden überleben.»

1.2 Minimale Fallzahlen

Immer öfter in die Diskussion geworfen wird der Vorschlag, dass die Krankenversicherer zur Sicherung der Qualität nur noch medizinische Leistungen an Spitälern bezahlen, welche eine Mindestfallzahl belegen können. Das könnte zum Beispiel heissen, dass eine Geburt in Sarnen nur noch dann von den Krankenkassen bezahlt wird, wenn jedes Jahr eine bestimmte Mindestanzahl Geburten erreicht wird. Dieser Vorschlag ist zwar noch nicht Gesetz – wenn er aber kommt, bedeutet er eine zusätzliche neue Herausforderung für kleinere Spitälern, insbesondere auch für das Kantonsspital Obwalden. Ein Hinweis darauf ist die jährliche Patientenzahl unseres Spitals. Liessen sich in Sarnen im Jahr 2004 insgesamt 2515 Patienten und Patientinnen behandeln, waren es in Vergleichsspitälern in demselben Jahr durchschnittlich 4316 Patienten und Patientinnen.

1.3 Erosion der Spitaltarife

Die Einführung der Fallpauschalen ist bundespolitisch beschlossene Sache. Sie bedeutet, dass die Krankenversicherer den Spitälern pro medizinische

Leistung nur noch einen bestimmten Betrag vergüten, ungeachtet der tatsächlich angefallenen Kosten. Im Kantonsspital Obwalden ist die Fallpauschale seit 2006 eingeführt. Der Preisüberwacher ist zum Schluss gekommen, dass der bisherige Preis im Vergleich mit demjenigen von Referenzspitälern zu hoch ist. Die Krankenkassen sind daher nicht mehr bereit, dem Kantonsspital Obwalden den Basispreis der letzten Jahre zu vergüten, sondern sie werden ihn senken. Es zeichnet sich ab, dass das Spital deshalb im Jahr 2008 mit einem Ertragsausfall zu rechnen hat.

Die Regelung der Fallpauschalen begünstigt grosse Spitäler, die dank zentralem Einkauf und Grossmengenrabatten sowie grösseren Fallzahlen günstiger arbeiten können. Für ein kleines Kantonsspital wie Obwalden kann das nur heissen, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um so günstig wie möglich zu arbeiten.

1.4 Kooperation als Weg der Zukunft

Die beschriebenen Herausforderungen wird das Kantonsspital Obwalden allein nicht meistern können. Um sich auch in Zukunft auf dem Spitalmarkt halten zu können, ist es auf Kooperationen angewiesen. Nur so können Kosten gespart und die Qualität verbessert werden. Unser Kantonsspital hat diesen Weg bereits seit längerem erfolgreich beschritten. Während gesamtschweizerisch die Gesundheitskosten, die direkt vom Staat bezahlt werden, zwischen 2004 und 2006 um 5,2 Prozent gestiegen sind, sind die Beiträge, die der Kanton Obwalden an das Kantonsspital bezahlt hat, gleichgeblieben. Während auf nationaler Ebene Vorstösse diskutiert werden, wie Kooperationen gestärkt oder kantonale Gesundheitseinrichtungen zur Zusammenarbeit gezwungen werden können, wenn sie es nicht freiwillig tun, sind wir bereits auf diesem Weg. Dies zeigt auch die von der Aufsichtskommission des Kantonsspitals vorgestellte Spitalstrategie, welche nebst dem Aufbau neuer eigener Angebote die Weiterentwicklung der operativen Zusammenarbeit mit den Spitälern in Luzern und Nidwalden beinhaltet. Nur so sind die oben erwähnten Herausforderungen zu meistern.

2. Initiative geht in die falsche Richtung

Die Initiative wirkt auf den ersten Blick verführerisch. Wer sollte nicht ein eigenständiges starkes Spital wollen? Effektiv geschieht bei einer Annahme der Initiative aber das Gegenteil: durch die Einschränkungen wird das Spital geschwächt und nicht gestärkt.

2.1 «Selbstständig» stellt Kooperation in Frage

Die Initianten verlangen zum einen, die gesetzliche Verankerung der «Selbstständigkeit» des Kantonsspitals, zum anderen wollen sie eine Kooperation mit anderen Spitälern befürworten. Selbstständigkeit und Kooperation stehen jedoch in einem Spannungsverhältnis. Die wirtschaftliche Selbstständigkeit einer Unternehmung besteht darin, dass sie Entscheidungen aufgrund eigener Initiative und Verantwortung, eigener Planung und eigener ökonomischer Überlegungen in einem bestimmten Umfang selbst treffen kann. Geht ein Unternehmen mit anderen eine Zusammenarbeit ein, kann dies zur Folge haben, dass Entscheidungen – je nach gewählter Zusammenarbeitsform in unterschiedlichem Mass – nicht mehr selbstständig getroffen werden können. Die Entscheidungsfreiheit ist beeinträchtigt. Die Spitäler in Sarnen und Stans haben sich beispielsweise in den letzten Jahren im Bereich der Informatik zusammengetan. Dies ist sinnvoll, da durch gemeinsame Beschaffungen und Unterhaltspflege Kosten gespart werden können. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass sie in der Freiheit, den Lieferanten zu wechseln, eingeschränkt sind. Ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit ist hier nicht mehr vollumfänglich gegeben.

Es darf nicht sein, dass die unterschiedlichen Kooperationen des Kantonsspitals plötzlich in Frage gestellt werden, weil eine vollumfängliche Selbstständigkeit gefordert und gesetzlich verankert wird.

2.2 «Eigene Leitung» schränkt unternehmerische Organisationsfreiheit ein

Die Führung des Kantonsspitals Obwalden ist gesetzlich geregelt. Zuerst steht das Volk, das über das Gesundheitsgesetz die grundsätzliche Stossrichtung festlegt. Der Kantonsrat befindet auf Antrag des Regierungsrats über das Budget und wählt die Mitglieder der Aufsichtskommission des Kantonsspitals Obwalden.

Die Aufsichtskommission, sozusagen der Verwaltungsrat des Kantonsspitals, definiert die Strategie und legt fest, wie die Leistungen des Spitals innerhalb des Kreditrahmens erbracht werden. Sie ist auch zuständig für die Anstellung der Spitaldirektion und der Chefarzte oder Chefarztinnen. Die Kommission besteht nicht aus Politikern, sondern aus verschiedenen unternehmerischen Fachleuten. Wie ein privatwirtschaftlicher Verwaltungsrat muss auch die Aufsichtskommission die Kompetenzen haben, innerhalb ihres Handlungsrahmens frei entscheiden und die jeweils geeignete Organisation einsetzen zu

können. Die Vorschläge der Initianten schränken diese Entscheidungskompetenz ein. Das widerspricht dem modernen Führungsverständnis, wonach Kompetenz und Verantwortung immer auf derselben Stufe angesetzt werden sollen.

Die Aufsichtskommission hat beispielsweise die Absicht, im Bereich der Allgemein- und Unfallchirurgie künftig auf die Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital Luzern zu setzen. In der Orthopädie will das Kantonsspital Obwalden weiterhin mit dem Kantonsspital Nidwalden zusammenarbeiten. Die Orthopädie Obwalden/Nidwalden steht unter der Leitung eines gemeinsamen Chefarztes. Die Zusammenarbeitsformen unter den Spitalern sind vielfältig und bedürfen der laufenden Anpassungen. Die Aufsichtskommission muss die Kompetenz haben, je nach Situation die jeweils geeignete Zusammenarbeitsform mit einem anderen Spitalbetrieb frei wählen zu können. Nur so kann sie eine Strategie umsetzen, die das Kantonsspital zu einem konkurrenzfähigen und attraktiven Unternehmen macht. Die Forderung der Initiative nach einer «eigenen Leitung» des Spitals schränkt dieses in organisatorischer Hinsicht nur unnötig ein, ohne dass ein Vorteil ersichtlich wäre.

2.3 Unklarer Initiativtext

Die Initianten vertreten eine eigene Auslegung der Begriffe «selbstständig» und «eigene Leitung». «Eigene Leitung» soll heissen ein Spital mit eigenem Spitaldirektor. Nach Art. 10 der Spitalverordnung gehören zur Spitalleitung jedoch nicht nur die Spitaldirektion sondern auch die ärztliche Leitung und die Leitung des Pflegedienstes. Die Interpretation der Initianten geht damit am bestehenden Gesetz vorbei. Weiter wollen die Initianten mit der Forderung nach der Selbstständigkeit des Spitals gesetzlich festlegen, dass es nur eine Aufsichtskommission gibt. Doch Selbstständigkeit ist ein viel weiterer Begriff und bedeutet volle Entscheidungsfreiheit. Zudem sind die Initianten auch unzufrieden mit Zusammenarbeitsverträgen, die das Kantonsspital Obwalden mit dem Kantonsspital Nidwalden abgeschlossen hat, und kritisieren diese. Es steht die Frage im Raum, ob mit den Gesetzesänderungen auch auf Zusammenarbeitsverträge Einfluss genommen werden soll. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Initiativtext Anlass gibt zu Missverständnissen und Verwirrung. Bei einer Annahme der Initiative ist unklar, welcher Handlungsspielraum dem Kantonsspital nun gegeben ist oder nicht. Eine Lähmung der weiteren Entwicklung des Spitals ist damit zumindest nicht auszuschliessen. Dies ist auf jeden Fall zu vermeiden.

3. Fusion ist vom Tisch

Beweggrund der Initianten für die vorliegende Initiative ist es, eine befürchtete Fusion des Kantonsspitals Obwalden mit dem Kantonsspital Nidwalden zu verhindern. Tatsächlich wurde vor rund sieben Jahren das Projekt einer Zusammenführung der beiden Spitäler lanciert. Es wurden verschiedene Varianten geprüft. Der Regierungsrat liess Entscheidungsgrundlagen erarbeiten und hielt den Kantonsrat mit Zwischenberichten auf dem Laufenden. Die beiden Regierungen Obwalden und Nidwalden konnten sich letztlich nicht auf eine gemeinsame Variante einigen. Der Regierungsrat beschloss die Beendigung des Projekts. Der Kantonsrat nahm mit Beschluss vom 1. Juli 2005 von der Beendigung des Projekts formell Kenntnis. Das Vorhaben einer Fusion der Spitäler Obwalden und Nidwalden hätte bei einer Einigung von Regierungsrat und Parlament der beiden Kantone jedoch ohnehin der Obwaldner Bevölkerung zur Abstimmung unterbreitet werden müssen. Ohne Zustimmung der Obwaldner und Obwaldnerinnen hätte das Projekt nicht realisiert werden können. Eine «heimliche» Fusion unseres Spitals ist nicht möglich. Kooperationsverträge unseres Kantonsspitals, welche überlebenswichtig sind und eine operative Zusammenarbeit mit anderen Spitälern regeln, haben nichts mit einer Fusion zu tun. Dazu bedarf es interkantonalen Vereinbarungen von erheblicherer Bedeutung, die dem fakultativen Referendum unterstehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es die von der Initiative verlangten Gesetzesänderungen nicht braucht, um eine allfällige Fusion des Kantonsspitals Obwalden mit einem anderen Spital zu verhindern. Vielmehr werden dem Spital mit diesen Änderungen Fesseln angelegt, die einer gesunden Weiterentwicklung im Wege stehen.

DIE «AKTION PRO KANTONSSPITAL OBWALDEN» MACHT GELTEND

” Im Juli 1996 wurde der neue Behandlungstrakt des Kantonsspitals Obwalden eingeweiht. Die Kosten betragen rund 40 Mio. Franken und mussten über eine Sondersteuer vom Volk finanziert werden.

Kaum 6 Jahre später (ab Januar 2002) schlug die Obwaldner Regierung einen konsequenten Fusionskurs ein, und zwar ohne jemals das Volk dazu zu befragen! Bereits im Juli 2003 stand für sie fest, dass das Kantonsspital in Sarnen zu schliessen sei und es künftig nur noch ein Spital in Stans geben sollte. Was mit den Investitionen von 40 Mio. Franken geschehen sollte, war ungeklärt. Ebenso wenig war klar, wie der für Obwalden resultierende volkswirtschaftliche Verlust und Standortnachteil abgegolten werden sollte. Volk und Parlament wurden damit beruhigt, dass eine interkantonale Vereinbarung vorgelegt werde, über die das Volk alsdann abstimmen könne.

Tatsache ist jedoch, dass in dieser Sache bis heute keine Volksabstimmung durchgeführt worden ist. Stattdessen wurde die Zusammenführung der Spitäler auf niedrigerer Stufe (zwischen dem Spitalrat Nidwalden und der damaligen Aufsichtskommission Obwalden) in verschiedenen Vereinbarungen juristisch verbindlich geregelt, mit Genehmigung durch die Regierung. Dies hat zur Folge, dass heute von Nidwaldner Seite juristische Verfahren angedroht sind bzw. mindestens eine der getroffenen Vereinbarungen bereits Gegenstand eines hängigen Verfahrens bildet.

Wir können nicht akzeptieren, dass unser Spital mit solchen Mitteln in seiner Strategiefreiheit beschnitten wird. Heute ist bereits eine Neuauflage der sog. INFRA (Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Kantonsspitäler OW und NW) geplant. Wir müssen davon ausgehen, dass damit erneut versucht wird, die Eigenständigkeit und Strategiefreiheit des Kantonsspitals Obwalden zu beschneiden, indem einmal begonnene Zusammenarbeitsfelder nur sehr erschwert wieder aufgelöst werden können. Ist dies das richtige Mittel, um in einem sich rasch verändernden politischen Umfeld angemessen und flexibel reagieren zu können?

Was will die Initiative?

Mit der Initiative verlangt die Aktion pro Kantonsspital Obwalden, dass das Kantonsspital Obwalden *selbstständig* bleibt und *unter eigener Leitung* steht. Dies hat nichts mit einem «Alleingang» zu tun:

Selbstständig ist das Spital nur dann, wenn es eine eigene strategische Führung hat, die Aufsichtskommission. Das Kantonsspital Obwalden muss auch in Zukunft zwingend eigene Strategien verfolgen können, wenn es über-

leben will. Auch der Regierungsrat ist in seinem Bericht vom 20. März 2007 klar zum Schluss gekommen, dass eine gemeinsame strategische Führung für die beiden Kantonsspitäler abzulehnen ist.

Eine eigene Strategie kann aber nur mit einer *eigenen Leitung* umgesetzt werden. Ein für beide Spitäler zuständiger Direktor müsste an einem Ort Strategien und Massnahmen umsetzen, die am anderen Ort vielleicht nicht auf Gegenliebe stossen. Er käme ganz automatisch in eine Interessenkollision. Eine solche wäre nur ausgeschlossen, wenn die Strategien beider Spitäler identisch wären. Eine eigene Strategie kann deshalb nur mit einer eigenen Leitung umgesetzt werden.

Die jetzige Aufsichtskommission hat im Frühjahr 2007 mit Frau Rita Anton eine neue, eigene Direktorin gewählt und im Sommer 2007 eine neue, zukunftsgerichtete Strategie verabschiedet. Dabei soll eine vertiefte Zusammenarbeit mit dem Zentrumsspital Luzern angestrebt und die Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital Nidwalden, wo sinnvoll, weitergeführt werden. Die Aktion pro Kantonsspital Obwalden unterstützt diese neue Strategie. Wenn wir wollen, dass diese zukunftsgerichtete Strategie auch erfolgreich umgesetzt werden kann, müssen wir die Eigenständigkeit des Kantonsspitals Obwalden im Gesetz verankern. Eigenständigkeit bedeutet, selber darüber entscheiden zu können, welche Strategie verfolgt werden soll, und mit welchen Partnern. Wie kann man dagegen sein, so ein grundlegendes Recht im Gesetz zu verankern? Die Erfahrung zeigt: Wenn etwas nicht klar im Gesetz festgeschrieben ist, führt dies dazu, dass die Interpretation in einem späteren Zeitpunkt ins Gegenteil verkehrt wird.

Auch die Planung und Realisierung eines neuen Bettentraktes, welcher unseres Erachtens für die Zukunft des Spitals unabdingbar ist, wäre ohne klare gesetzliche Grundlage nicht zu verantworten. Denn ohne Eigenständigkeit und eigene Leitung kann das Spital Sarnen nicht überleben.

Darum bitten wir Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Initiative zuzustimmen.

Aktion pro Kantonsspital Obwalden

Jürgen Mayer, Sachseln • Dr. Hans Hess, Sarnen • Bruno Krummenacher, Sarnen • Ali Stöckli, Sarnen • Walter Ettlin, Kerns • Hans Geser, Sarnen • Erwin Odermatt, Kerns **”**

ZWEITE VORLAGE

Nachtrag zum Steuergesetz

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Nachtrag zum Steuergesetz annehmen?

ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG

Der Kantonsrat hat dem Nachtrag zum Steuergesetz mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme zugestimmt.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, den Nachtrag zum Steuergesetz anzunehmen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Gute Position im Steuerwettbewerb wird ausgebaut

Die Kantone sind bis auf die verfassungsmässigen Schranken frei in der Ausgestaltung ihrer Steuertarife; Steuerkonkurrenz ist eine direkte Folge davon. Der Kanton Obwalden hat sich mit der Steuergesetzesrevision 2005 eine gute Ausgangssituation im Wettbewerb geschaffen. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird diese Position gefestigt und ausgebaut.

Wachstum schafft Wohlstand

Von der vorteilhaften Situation sollen alle Bevölkerungsgruppen und auch die Wirtschaft profitieren. Ein Schwergewicht der Entlastungen liegt bei den unteren und mittleren Einkommen, so wie es bei der Gesetzesrevision im Jahr 2005 versprochen wurde. Attraktive Standortfaktoren lösen wirtschaftliches und gesellschaftliches Wachstum aus; ökonomisches Wachstum sichert Wohlstand und Wohlfahrt.

«Flat Rate Tax» – innovativ, einfach und transparent

Diese Ziele sollen durch die Einführung eines einheitlichen Steuertarifs («Flat Rate Tax») verbunden mit einem zusätzlichen Steuerfreibetrag erreicht werden. Die «Flat Rate Tax» ist innovativ, einfach und transparent. Der Steuerfreibetrag sorgt wegen seiner indirekt progressiven Wirkung dafür, dass die unteren und mittleren Einkommen mehr entlastet werden als die oberen. Der einheitliche Tarif lässt bei den Kantons- und Gemeindesteuern die überschüssige Progressionswirkung (beispielsweise bei höheren Lohnbezügen, nach der Heirat oder beim Bezug von Altersvorsorgegeldern) wegfallen. Das fördert generell das Leistungsprinzip, weil zusätzliche finanzielle Anstrengungen steuerlich nicht mehr überproportional belastet werden.

Weiterhin tiefste Unternehmensgewinnsteuer

Bei der Gewinnsteuer für Unternehmen wird der Satz neu bei 6,0 Prozent angesetzt. Diese Anpassung ist wichtig, damit der Kanton Obwalden sein Alleinstellungsmerkmal bei den Steuern halten kann. Durch den nicht nur schweizweit attraktiven Steuersatz wird erwartet, dass das Wirtschaftswachstum aufrechterhalten werden kann und neue Unternehmen angezogen werden können. Natürlich profitieren auch die bereits ansässigen Firmen von den vorteilhaften Bedingungen.

Zähler «kalte Progression» wird auf null gestellt

Seit 2005 haben alle Einkommensklassen einen wesentlichen Steuerentlastungsschub erfahren. Dies lässt die Entscheidung zu, dass die kalte Progression einstweilen nicht ausgeglichen werden muss; das letzte Mal wurde sie im Jahr 2003 der aufgelaufenen Teuerung angepasst. Der Zähler wird somit auf null gestellt.

Keine Anpassung bei der Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer funktioniert heute bereits mit einem proportionalen Tarif, und sie ist im Konkurrenzumfeld bestens positioniert. Hier drängt sich momentan keine Gesetzesänderung auf.

Entlastung als sinnvolle Investition

Die Entlastungsmassnahmen verursachen beim Kanton und bei den Gemeinden ab 2008 Steuerertragsausfälle in der Höhe von 12,3 Millionen Franken. In Anbetracht des bisherigen Erfolgs und mit der Erwartung auf ein fortschreitendes Wirtschaftswachstum ist diese Investition als verkräftbar und sinnvoll zu bezeichnen. Die aktuellen Finanzaufstellungen bestärken diese Aussage und geben die nötige Sicherheit.

Aufdotierung des Steuerstrategieausgleichs

Der Steuerstrategieausgleich für die Gemeinden wird um ein Jahr bis 2011 verlängert sowie um sechs Millionen Franken aufdotiert. Den Einwohnergemeinden wird somit als Absicherung das finanzielle Risiko auf ein vertretbares Mass reduziert. Am Erfolg partizipieren sie ausserdem überdurchschnittlich, da sie 60 Prozent der Gesamtsteuereinnahmen erhalten.

Stärkung des Kantons Obwalden

Die Steuergesetzrevision war ursprünglich erst auf 2009 geplant. Das Bundesgerichtsurteil vom 1. Juni 2007 gegen Teile des kantonalen Steuergesetzes machte ein schnelles Handeln notwendig. Die Situation ist als Chance für einen weiteren Schritt in Richtung finanzielle und institutionelle Unabhängigkeit zu betrachten. Erste Erfolge sind zu verzeichnen. Wirtschaftswachstum findet statt. Die ganze Entwicklung wirkt für Obwalden äusserst positiv auf das Image als innovativer und selbstbewusster Kanton mit Zukunft.

DIE VORLAGE IM EINZELNEN

«Flat Rate Tax» mit Steuerfreibetrag

Die «Flat Rate Tax» gilt als modernes und innovatives Steuermodell. Das Grundprinzip basiert auf einem einheitlichen, d.h. proportionalen Tarif, der über die ganze Bemessungsgrundlage zum Tragen kommt. Dazu kommt ein zusätzlicher Steuerfreibetrag von 10000 Franken, der vom heutigen steuerbaren Einkommen abgezogen werden kann. Somit verändert sich im Vergleich zu heute die Bemessungsgrundlage zu Gunsten der Steuerpflichtigen. Bei den Abzugsmöglichkeiten sind keine Veränderungen vorgesehen. So bleibt beispielsweise der Sozialabzug für Ehepaare erhalten.

Die ganze Bevölkerung profitiert

Seit 2005 ist schrittweise rund ein Viertel des Gesamtsteueraufkommens (41 Mio. Franken) in die Steuerstrategie investiert worden. Davon profitierten alle Bevölkerungskreise, wie die folgende Tabelle zeigt:

Steuerbares Einkommen (in Fr.)	Steuerbetrag 2005 (in Fr.)	Steuerbetrag 2008 (in Fr.)	Steuerbetrag Entlastung (in Fr. / in %)
0	0	0	–
5 000	102	0	102 (–100%)
10 000	386	0	386 (–100%)
15 000	831	621	210 (–25%)
20 000	1 446	1 243	203 (–14%)
30 000	2 925	2 487	438 (–15%)
40 000	4 597	3 731	866 (–19%)
50 000	6 303	4 975	1 328 (–21%)
60 000	8 010	6 219	1 791 (–22%)
70 000	9 716	7 462	2 254 (–23%)
80 000	11 431	8 706	2 725 (–24%)
90 000	13 188	9 950	3 238 (–25%)
100 000	14 944	11 194	3 750 (–25%)
150 000	23 497	17 413	6 084 (–26%)
200 000	32 029	23 632	8 397 (–26%)
250 000	40 561	29 851	10 710 (–26%)

(Grundlage: Einzelperson wohnhaft in Sarnen, ohne Kirchensteuer, 6,91 Einheiten)

Die Einführung des Steuerfreibetrags bringt mit sich, dass die Einkommen bis 10 000 Franken steuerfrei bleiben. Laut Einkommenssteuerstatistik befinden sich 90 Prozent aller Obwaldner Steuerzahlenden in einem Einkommensbereich bis 75 000 Franken. Sie alle profitieren stark von der Steuerstrategie.

Zusätzliche sozial- und familienpolitische Entlastungen

Jede Steuergesetzvorlage hat auch eine wichtige sozialpolitische Bedeutung und Auswirkungen auf die übrigen sozial- und familienpolitischen Massnahmen. Diese dürfen nicht für sich allein betrachtet werden. Die steuerlichen Entlastungsmassnahmen bei den unteren und mittleren Einkommen sind Teil einer gesamten sozial- und familienpolitischen Betrachtung, zu welcher insbesondere auch die Neuordnung der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) zählt, die ihrerseits im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) erfolgt. Dazu kommen weiter die Neuregelung der Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung, die Kinder- und Familienzulagen und weitere sozialpolitische Massnahmen. Zurzeit steht der Kanton in einer Übergangsphase bei der Regelung all dieser Massnahmen. Sie sind in diesem Sinne einzeln betrachtet provisorisch und müssen 2008 in einer Gesamtbetrachtung wiederum analysiert und neu beurteilt und erforderlichenfalls abgestimmt werden.

Gewinnsteuer für Unternehmen: Obwalden bleibt Nr. 1

Die Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften soll auf 6,0 Prozent gesenkt werden. Es geht darum, das Alleinstellungsmerkmal im Bereich der Unternehmenssteuern zu halten. Der Spitzenplatz im interkantonalen und internationalen Wettbewerb soll nicht verloren gehen. Die Investition von 0,7 Millionen Franken Steuerausfälle ist mit Blick auf den Erfolg der Steuerstrategie verkräftbar und wird sich lohnen. Das zeigen die bisherigen Erfolge. Der Wegzug von Unternehmen konnte gestoppt werden; es kam gar zu Rückverlegungen des Domizils abgewanderter Firmen. Und: Neue Gesellschaften mit Arbeitsplätzen haben sich angesiedelt. Der Kanton Obwalden wird für Unternehmen neuerdings zusammen mit dem Kanton Appenzell-Ausserrhoden die Nr. 1 bleiben.

Bereits konkurrenzfähige Vermögenssteuer

Mit einer einfachen Steuer von 0,2 Promille resultiert heute eine Kantons- und Gemeindesteuerbelastung von 1,382 Promille (Sarnen, ohne Kirchensteuer). Damit bietet der Kanton Obwalden zurzeit nebst Nidwalden schweizweit die günstigsten Vermögenssteuersätze an. Es besteht momentan keinerlei Handlungsbedarf, die einfache Vermögenssteuer von proportional 0,2 Promille anzupassen.

Kein Ausgleich der kalten Progression

Seit der letzten Anpassung der kalten Progression im Jahr 2003 betragen die Steuersenkungen wesentlich mehr als 7 Prozent. Deshalb ist es gerechtfertigt, den Zähler der kalten Progression auf null zu stellen. Mit der Einführung der «Flat Rate Tax» wird die Problematik der kalten Progression entschärft, da neu für alle Einkommenskategorien derselbe Steuersatz gilt. Auf der Tarifebene muss demnach kein Ausgleich der kalten Progression mehr erfolgen. Weil die Sozialabzüge, der Versicherungs- und Doppelverdienerabzug tarifarischen Charakter haben, müssen inskünftig die Folgen der kalten Progression nur noch bezüglich dieser Abzüge ausgeglichen werden.

Investitionen von 12,3 Millionen Franken

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Einkommenssteuertarifes («Flat Rate Tax») sind als Investitionen von 11,6 Millionen Franken zu beziffern. Die Herabsetzung des Gewinnsteuersatzes von 6,6 auf 6,0 Prozent verursacht finanzielle Mehraufwendungen von rund 700 000 Franken. Total sind also die Steuerausfälle ab 2008 auf 12,3 Millionen Franken zu bemessen.

Steuerbares Einkommen (in Fr.)	Investition (in Fr.)	%-Anteil	%-Anteil kumuliert
0 bis 35 000	2,7 Mio.	22,9	22,9
35 000 bis 70 000	6,2 Mio.	53,4	76,3
70 000 bis 100 000	1,7 Mio.	15,2	91,5
ab 100 000	1,0 Mio.	8,5	100,0
Total Einkommen	11,6 Mio.	100,0	–
Juristische Personen	0,7 Mio.		
Total Investitionen	12,3 Mio.		

In diesem Revisionsschritt soll es insbesondere darum gehen, die unteren und mittleren Einkommensbereiche (bis 70 000 Franken) zu entlasten. Mehr als drei Viertel aller Investitionen werden bei den Einkommen bis 70 000 Franken eingesetzt. Seit 2005 wurden insgesamt 41 Millionen Franken in Steuerentlastungen investiert. Das ist rund ein Viertel des Gesamtsteueraufkommens, das bei der Bevölkerung und bei den Unternehmen verblieben ist. Die Entlastungen sind auch als wichtige Investition in den kantonalen und regionalen Wirtschaftsraum zu sehen.

Steuerstrategieausgleich bis 2011

Die Gemeinden sind von den Ausfällen mit rund 60 Prozent (7,4 Mio. Franken), der Kanton mit 40 Prozent (4,9 Mio. Franken) betroffen. Um das finanzielle Risiko der Gemeinden abzufedern, wurde mit der Steuergesetzrevision 2005 der Steuerstrategieausgleich eingeführt. Dieser Ausgleichsfonds soll nun um ein Jahr bis 2011 verlängert und um zusätzlich sechs Millionen Franken aufdotiert werden. Somit kann allen Gemeinden das finanzielle Risiko auf ein vertretbares Mass reduziert werden.

Evaluationsbericht bringt zusätzliche Sicherheit

Die Entwicklung der Steuererträge wird in den kommenden Jahren genauso beobachtet. Hierfür sieht das kantonale Steuergesetz die Ausarbeitung eines Evaluationsberichts vor. Darin werden jeweils jährlich die wichtigen Tendenzen aufgezeigt. Der Bericht wird dem Parlament vorgelegt, das über den Anpassungsbedarf entscheidet. Gesetzliche Änderungen beispielsweise beim innerkantonalen Finanzausgleich können so innert Kürze erfolgen. Das gibt den Gemeinden zusätzliche Sicherheit.

Positive Wirkungen: ökonomisch und gesellschaftlich

Die erneute Steuergesetzrevision ist kein Spiel mit dem Rechenschieber, sie verfolgt höhere Ziele. Das neue Steuergesetz soll die positive Entwicklung des Kantons Obwalden weiter fördern. Der im Jahr 2005 eingeleitete erste Schritt der Steuerstrategie löste Wachstum aus. Indikatoren dafür sind eine merkbare Steigerung in den Bereichen Arbeitsplatzangebot, Handelsregistereintragung, Wohnbevölkerung und Steuereinkünfte. Es geht letztlich um die Schaffung von attraktiven Standortfaktoren. Ein attraktiver, konkurrenzfähiger Standort schafft mittelfristig Wirtschaftswachstum; ökonomisches Wachstum sichert langfristig Wohlstand und Wohlfahrt. Ferner bildet es Grundlage für wichtige Service public-Dienstleistungen und das Funktionieren des Staatswesens.

BERECHNUNGSBEISPIELE ZUR AUSWIRKUNG DES STEUERGESETZNACHTRAGS

Beispiel 1

Familie mit zwei Kindern, röm.-kath. wohnhaf in Sachseln steuerbares Einkommen Fr. 47 300.00	Fr.
Kantons- und Gemeindesteuern 2005	6 820.95
Kantons- und Gemeindesteuern 2006	6 276.70
Kantons- und Gemeindesteuern 2008	5 438.35
Ersparnis von 2005 bis 2008	1 382.60

Beispiel 2

Auszubildende, reformiert wohnhaf in Alpnach steuerbares Einkommen Fr. 5 800.00	Fr.
Kantons- und Gemeindesteuern 2005	171.40
Kantons- und Gemeindesteuern 2006	57.90
Kantons- und Gemeindesteuern 2008	0.00
Ersparnis von 2005 bis 2008	171.40

Beispiel 3

Lediger, röm.-kath. wohnhaf in Giswil steuerbares Einkommen Fr. 39 600.00 steuerbares Vermögen Fr. 12 000.00	Fr.
Kantons- und Gemeindesteuern 2005	5 787.00
Kantons- und Gemeindesteuern 2006	5 297.60
Kantons- und Gemeindesteuern 2008	4 709.75
Ersparnis von 2005 bis 2008	1 077.25

Beispiel 4

Familie mit zwei Kindern, röm.-kath. wohnhaft in Kerns	Fr.
steuerbares Einkommen Fr. 77 800.00	
steuerbares Vermögen Fr. 112 000.00	
Kantons- und Gemeindesteuern 2005	13 731.60
Kantons- und Gemeindesteuern 2006	12 611.85
Kantons- und Gemeindesteuern 2008	10 277.95
Ersparnis von 2005 bis 2008	3 453.65

Beispiel 5

Familie mit einem Kind, röm.-kath. wohnhaft in Engelberg	Fr.
steuerbares Einkommen Fr. 29 400.00	
steuerbares Vermögen Fr. 72 000.00	
Kantons- und Gemeindesteuern 2005	3 560.45
Kantons- und Gemeindesteuern 2006	3 176.00
Kantons- und Gemeindesteuern 2008	2 908.80
Ersparnis von 2005 bis 2008	651.65

Beispiel 6

Ehepaar, reformiert wohnhaft in Lungern	Fr.
steuerbares Einkommen Fr. 58 200.00	
steuerbares Vermögen Fr. 39 000.00	
Kantons- und Gemeindesteuern 2005	10 135.65
Kantons- und Gemeindesteuern 2006	9 342.85
Kantons- und Gemeindesteuern 2008	7 694.75
Ersparnis von 2005 bis 2008	2 440.90

Nachtrag zum Steuergesetz

vom 8. November 2007

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 30. Oktober 1994¹ wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 1 Bst. e

¹ Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

e. als Sozialabzug für die Steuerberechnung:

- Fr. 10 000.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- Fr. 10 000.– für die übrigen Steuerpflichtigen.

Art. 38 Abs. 1

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen für ein Steuerjahr beträgt 1,8 Prozent.

Art. 59 Abs. 1, 2 und 3

¹ Bei der Steuer vom Einkommen natürlicher Personen werden die Folgen der kalten Progression durch gleichmässige Anpassung der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen mindestens zur Hälfte ausgeglichen.

¹ GDB 641.4

² Der Regierungsrat beschliesst die Anpassung, die für die nächste Steuerperiode gilt, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise anfänglich gegenüber dem Indexstand per Ende Oktober 2008 und in der Folge gegenüber dem für die letzte Anpassung massgeblichen Indexstand um mindestens sieben Prozent erhöht hat. Massgeblich für die zu einer Steuerperiode gehörende Anpassung ist der letzte Oktober-Indexstand vor Beginn der betreffenden Steuerperiode.

³ Gegenstand der Anpassung bilden die Abzüge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. g sowie Abs. 2 und Art. 37 Abs. 1 Bst. a, b, c, d und e dieses Gesetzes.

Art. 87 *Steuersatz*

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 6 Prozent des Reingewinns.

Art. 317 *Steuerstrategieausgleich*
a. *Finanzierung*

Der Kanton leistet zur Minderung der Steuerausfälle der Gemeinden in den Jahren 2006 bis 2011 folgende jährliche Beiträge:

- a. 2006: 6,3 Millionen Franken,
- b. 2007: 5,25 Millionen Franken,
- c. 2008: 5,7 Millionen Franken,
- d. 2009: 5,15 Millionen Franken,
- e. 2010: 4,1 Millionen Franken,
- f. 2011: 3,0 Millionen Franken.

Art. 318 *b. Verteilung*

¹ Die Auszahlung der Mittel gemäss Art. 317 dieses Gesetzes erfolgt nach folgendem Verteilschlüssel:

	Jahr	Fr.
a. Gemeinde Sarnen		
– Einwohnergemeinde	2006	1 496 621
	2007	1 248 535
	2008	1 330 155
	2009	1 204 452
	2010	956 366
	2011	621 965

– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	150 435
	2007	125 220
	2008	135 506
	2009	121 851
	2010	96 636
	2011	71 820
b. Gemeinde Kerns		
– Einwohnergemeinde	2006	720 128
	2007	595 019
	2008	629 912
	2009	548 386
	2010	423 276
	2011	349 260
– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	95 145
	2007	78 760
	2008	82 348
	2009	72 107
	2010	55 722
	2011	41 487
c. Gemeinde Sachseln		
– Einwohnergemeinde	2006	745 719
	2007	621 280
	2008	659 244
	2009	593 581
	2010	469 142
	2011	310 882
– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	110 379
	2007	92 146
	2008	95 282
	2009	86 246
	2010	68 013
	2011	36 515
d. Gemeinde Alpnach		
– Einwohnergemeinde	2006	778 725
	2007	647 161
	2008	692 568
	2009	618 070
	2010	486 506
	2011	359 715

– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	109 356
	2007	91 160
	2008	95 393
	2009	85 955
	2010	67 759
	2011	41 013
e. Gemeinde Giswil		
– Einwohnergemeinde	2006	648 035
	2007	540 617
	2008	626 775
	2009	572 357
	2010	464 939
	2011	421 724
– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	79 117
	2007	66 117
	2008	75 679
	2009	69 454
	2010	56 454
	2011	47 362
f. Gemeinde Lungern		
– Einwohnergemeinde	2006	605 773
	2007	508 829
	2008	555 515
	2009	517 363
	2010	420 419
	2011	254 517
– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	58 185
	2007	48 723
	2008	53 566
	2009	49 349
	2010	39 887
	2011	27 181
g. Einwohnergemeinde Engelberg		
	2006	659 264
	2007	550 516
	2008	627 964
	2009	574 551
	2010	465 803
	2011	392 587

h. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden		
Obwalden	2006	43 188
	2007	35 917
	2008	40 093
	2009	36 278
	2010	29 078
	2011	23 972

² Die Beiträge werden spätestens bis Ende Juni des entsprechenden Jahres zur Zahlung fällig.

³ Aufgehoben.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 8. November 2007

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Franz Enderli
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

Behördenreferendum

Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung diesen Nachtrag zum Steuergesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Sarnen, 8. November 2007

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Franz Enderli
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

DRITTE VORLAGE

Nachtrag zur Kantonsverfassung (Ergänzung der Unvereinbarkeitsregelung)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Nachtrag zur Kantonsverfassung (Ergänzung der Unvereinbarkeitsregelung) annehmen?

ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG

Der Kantonsrat hat dem Nachtrag zur Kantonsverfassung mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme zugestimmt.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, den Nachtrag zur Kantonsverfassung anzunehmen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Das eidgenössische Partnerschaftsgesetz

Das eidgenössische Partnerschaftsgesetz, dem das Schweizer Stimmvolk zugestimmt hat, ermöglicht es zwei Personen des gleichen Geschlechts, ihre Partnerschaft eintragen zu lassen. Es führt zudem auch das Institut der faktischen Lebensgemeinschaft (Konkubinat) ein.

Ergänzung der Kantonsverfassung

Die Kantonsverfassung regelt, dass dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, einem Gericht, einer Kommission oder einer Gemeindebehörde nicht gleichzeitig nahe Verwandte, Ehegatten sowie Ehegatten von Geschwistern angehören dürfen. Neu soll diese so genannte Unvereinbarkeit auch für die eingetragenen Partner und Partnerinnen sowie für die faktischen Lebensgemeinschaften gelten.

Änderung des Titels der Kantonsverfassung

Mit dem Nachtrag wird der veraltete Titel «Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald» in «Verfassung des Kantons Obwalden» geändert.

DIE VORLAGE IM EINZELNEN

Die eingetragene Partnerschaft

In der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 hat das Schweizer Stimmvolk das Partnerschaftsgesetz angenommen. Im Kanton Obwalden wurde das Gesetz ebenfalls angenommen. Es sieht neu die eingetragene Partnerschaft vor.

Die eingetragene Partnerschaft können nur gleichgeschlechtliche Personen eingehen. Sie wird beim Zivilstandsamt beurkundet und begründet eine eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Das Partnerschaftsgesetz hat dadurch einen neuen Zivilstand geschaffen.

Die Rechte und Pflichten in einer eingetragenen Partnerschaft, die Wirkung derselben und deren Auflösung lehnen sinngemäss an das Institut der Ehe an. Dem Bundesgesetzgeber war es aber trotz Anlehnung an das Eherecht ein Anliegen, dass die Regelungen der eingetragenen Partnerschaft eine gewisse Distanz zur Ehe wahren.

Die faktische Lebensgemeinschaft

Das Partnerschaftsgesetz führt neu auch die faktische Lebensgemeinschaft ein. Sie begründet keinen offiziellen Zivilstand. Vielmehr sind damit zwei hetero- oder homosexuelle Personen gemeint, die eine durch gewisse Dauer gefestigte eheähnliche Beziehung pflegen (sogenanntes Konkubinat), sich aber weder für die Form der Ehe noch für die eingetragene Partnerschaft entscheiden können.

Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit

Der Bund entschloss sich beim Erlass des Partnerschaftsgesetzes, das Bundesrecht unter anderem auch um den Unvereinbarkeitsgrund der eingetragenen Partnerschaft und jenen der faktischen Lebensgemeinschaft zu ergänzen.

Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeiten verfolgen das Ziel, Machtkonzentrationen und persönliche Konflikte innerhalb von Behörden präventiv zu verhindern. Personen, die durch eine eingetragene Partnerschaft oder durch eine faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind, sollen nicht mehr gemeinsam in bestimmte Behörden gewählt werden können, da sie mit einer derart engen persönlichen Bindung unter Umständen nicht mehr frei sind in ihrer Willensbildung im betreffenden Gremium.

Anpassung des kantonalen Rechts an das eidgenössische Partnerschaftsgesetz

In Umsetzung des Bundesrechts verabschiedete der Kantonsrat am 25. Oktober 2007 das Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz, das auf kantonalen Ebene die eingetragene Partnerschaft grundsätzlich umfassend regelt.

Die kantonalen Bestimmungen über die Unvereinbarkeit sollen neu auch für die eingetragenen Partnerschaften und die faktischen Lebensgemeinschaften gelten. Hiefür ist allerdings eine Anpassung der Kantonsverfassung nötig, da die Unvereinbarkeit hauptsächlich in der Kantonsverfassung (KV) geregelt ist. Art. 51 KV bestimmt, dass dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, einem Gericht, einer Kommission oder einer Gemeindebehörde nicht gleichzeitig angehören dürfen:

1. Personen, die in gerader Linie oder bis und mit dem dritten Grad der Seitenlinie blutsverwandt oder verschwägert sind,
2. Ehegatten sowie Ehegatten von Geschwistern.

Neu können diesen Behörden gleichzeitig auch nicht angehören:

- eingetragene Partner sowie eingetragene Partner von Geschwistern,
- Personen, die in faktischer Lebensgemeinschaft leben.

Der Kantonsrat verabschiedete am 25. Oktober 2007 einen entsprechenden Nachtrag zur Kantonsverfassung. Er umfasst auch kleinere begriffliche Anpassungen des Abstimmungsgesetzes.

Änderung des Titels der Kantonsverfassung

Schliesslich wird eine längst fällige «Unvereinbarkeit», nämlich der veraltete Titel «Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald» mit dem Nachtrag an die neue Bundesverfassung von 1999 angepasst und in «Verfassung des Kantons Obwalden» geändert.

Kantonsverfassung (Ergänzung der Unvereinbarkeitsregelung)

Nachtrag vom ...

Das Volk des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968² wird wie folgt geändert:

Titel

Verfassung des Kantons Obwalden (Kantonsverfassung)

Art. 50 Sachüberschrift

Unvereinbarkeit der Amtspflichten von Angestellten

Art. 51 *Unvereinbarkeit in der Person*

¹ Dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, einem Gericht, einer Kommission oder einer Gemeindebehörde dürfen nicht gleichzeitig angehören:

1. Personen, die in gerader Linie oder bis und mit dem dritten Grad der Seitenlinie blutsverwandt oder verschwägert sind;
2. Ehegatten sowie Ehegatten von Geschwistern;
3. eingetragene Partner sowie eingetragene Partner von Geschwistern;

¹ GDB 101

² GDB 101

4. Personen, die in faktischer Lebensgemeinschaft leben.

² Die auf einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft beruhende Unvereinbarkeit in der Person bleibt auch nach deren Auflösung bestehen.

³ Über den durch Unvereinbarkeit in der Person bedingten Rücktritt entscheidet nötigenfalls das Los.

Art. 119a *Anpassung an Partnerschaftsgesetz*

Die Änderungen gemäss Verfassungsnachtrag über die neuen Unvereinbarkeiten in der Person gelten erstmals für die ab 1. Juli 2008 neu beginnenden Amtsdauern.

II.

Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974³ wird wie folgt geändert:

a. Art. 4 Sachüberschrift

Stimmberechtigung

b. Art. 4a Sachüberschrift

Unvereinbarkeit der Amtspflichten

c. Art. 4b Unvereinbarkeit in der Person

Es darf niemand zur Wahl vorgeschlagen werden, gegen den in Bezug auf einen schon Gewählten, dessen Amtsdauer nicht abgelaufen ist, ein Unvereinbarkeitsgrund in der Person vorliegt.

III.

Dieser Nachtrag tritt unmittelbar nach der Annahme durch das Volk in Kraft.

Sarnen, ...

Im Namen des Volkes

Landammann:

Landschreiber:

³ GDB 122.1

EMPFEHLUNG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen, am 16. Dezember 2007 wie folgt zu stimmen:

NEIN zum Volksbegehren (Initiative) zur Änderung von Art. 16 des Gesundheitsgesetzes

JA zum Nachtrag zum Steuergesetz

JA zum Nachtrag zur Kantonsverfassung